



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ▶

Was tun, wenn Mandanten oder ihre Geschäftspartner plötzlich insolvenzgefährdet sind?

Dr. Claudia Cymutta



KANZLEIPRAXIS ▶

Kanzleiausstieg oder -wechsel: Was ist bezüglich des beA zu beachten?

Julius Oberste-Dommes



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ▶

Verkehrsrechtsreform wird Mandantenschwemme bringen


Prof. Dr. Dieter Müller



KANZLEIMANAGEMENT ▶

Sekretariat unbesetzt – Warum es an ReFas fehlt und was man dagegen tun kann

Julia Torner



RVG & CO. ▶

Die fiktive Terminsgebühr in erstinstanzlichen zivilrechtlichen Verfahren

Norbert Schneider



MKG-INTERAKTIV ▶

Wie meistern Sie die Coronakrise? Nehmen Sie jetzt an unserer Umfrage teil! Pro Teilnehmer pflanzen wir einen Baum über die Organisation „Eden Reforestation Projects“

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steht die langjährige Verlagserfahrung des Hauses C.H.BECK und das geballte Wissen von rund 60 Fachverlagen und Kooperationspartnern. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können Ihr Suchergebnis mühelos bei Bedarf nach allen Seiten absichern. **Einfach, komfortabel und sicher.**

JETZT

4 Wochen
kostenlos
testen

beck-online.de

Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 146443



Dr. Claudia Cymutta

▶ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Was tun, wenn Mandanten oder ihre Geschäftspartner plötzlich insolvenzgefährdet sind?

Von Dr. Claudia Cymutta 4



Julius Oberste-Dommes

▶ KANZLEIPRAXIS

Kanzleiausstieg oder -wechsel: Was ist bezüglich des beA zu beachten?

Von Julius Oberste-Dommes 7



Prof. Dr. Dieter Müller

▶ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Verkehrsrechtsreform wird Mandantenschwemme bringen

Von Prof. Dr. Dieter Müller 10



Julia Torner

▶ KANZLEIMANAGEMENT

Sekretariat unbesetzt – Warum es an ReFas fehlt und was man dagegen tun kann

Von Julia Torner 13



Norbert Schneider

▶ RVG & CO.

Die fiktive Termingebühr in erstinstanzlichen zivilrechtlichen Verfahren

Von Norbert Schneider 15



▶ MKG INTERAKTIV

Wie meistern Sie die Coronakrise?

Nehmen Sie jetzt an unserer Umfrage teil!

Pro Teilnehmer pflanzen wir einen Baum über die Organisation „Eden Reforestation Projects“.

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

DAS FACHINFO-MAGAZIN VON ERFAHRENEN
PRAKTIKERN FÜR JUNGE JURISTINNEN UND JURISTEN

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

haben Sie sich schon an das Homeoffice gewöhnt? Für die einen mag es ideale Arbeitsbedingungen bieten, die anderen wiederum können vor lauter Videokonferenzen und virtuellen Fachvorträgen den Bildschirm nicht mehr sehen. So oder so, Anwaltskanzleien müssen nicht nur organisatorisch, sondern auch fachlich lernen, mit dieser (inzwischen nicht mehr ganz so) neuen Situation umzugehen.

Hier gibt Rechtsanwältin Dr. Claudia Cymutta hilfreiche Tipps und verrät, was zu tun ist, wenn Mandanten oder Geschäftspartner in der Coronakrise plötzlich insolvenzgefährdet sind. Schließlich wirft die neue Rechtslage rund um das Insolvenzrecht viele Fragen auf und stellt beratende Anwältinnen und Anwälte auch in Sachen Haftung vor besondere Herausforderungen.

Ob man es glaubt oder nicht, neben der Pandemie gibt es noch weitere Themen, die die Anwaltschaft bewegen – zum Beispiel (wie könnte es anders sein) das beA: Was ist organisatorisch und datenschutzrechtlich zu beachten, wenn jemand aus der Kanzlei ausscheidet? RA Julius Oberste-Dommes erklärt, worauf es in einem solchen Fall genau ankommt.

Neben dem beA bewegt aktuell auch die StVO-Novelle, die zum 1. April in Kraft getreten ist, vor allem die Gemüter von VerkehrsrechtlerInnen und deren Mandanten. Nicht zuletzt sorgt die Gesetzesänderung

vor allem durch den verschärften Bußgeldkatalog für Kontroversen. Dr. Dieter Müller fasst in seinem Artikel die wichtigsten Punkte der Reform zusammen.

Julia Torner schreibt hingegen über ein Thema, das schon länger durch die Kanzleien „geistert“ – der ReFa-Mangel. Sie beschreibt, wie man als Personalverantwortliche/r einer Anwaltskanzlei gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet.

„Last but not least“ geht es im Beitrag von „Gebührenpapst“ Norbert Schneider ums Geld: Der RVG-Experte gibt in seinem Artikel eine praktische Einführung zur fiktiven Termingebühr in erstinstanzlichen zivilrechtlichen Verfahren.

Noch ein kleiner Hinweis in eigener Sache: Wissen Sie schon, wie Sie Ihre FAO-Fortbildung ohne Präsenzseminare absolvieren können? Antworten finden Sie auf mein-fachanwaltstitel.de, das neue Fachportal des FFI-Verlags rund um fachanwaltliche Fort- und Weiterbildung.

Homeoffice hin oder her, wir hoffen, dass Sie auch in dieser MKG-Ausgabe wieder hilfreiche Praxistipps finden und wünschen viel Spaß bei der Lektüre.

Viele Grüße



Bettina Taylor



BETTINA TAYLOR
Produktmanagement, FFI-Verlag

PS: Besuchen Sie uns auch auf mkg-online.de!

MKG ONLINE



MKG ist auch auf Facebook!

Lesen Sie hier unsere neuesten Beiträge und geben Sie uns Ihr Feedback.



DR. CLAUDIA CYMUTTA

Rechtsanwältin Dr. Claudia R. Cymutta ist seit knapp 20 Jahren als Anwältin, Dozentin und Autorin tätig. Sie berät Gläubiger, Schuldner und andere Anwälte in insolvenzrechtlichen Fragen. Neben regelmäßigen Vorträgen, u. a. im Fachanwaltskurs Insolvenzrecht, ist sie Autorin für verschiedene Fachzeitschriften und Kommentare (COV-AbmildG – COVInsAG, BeckOK InsO, Kölner Kommentar zur InsO).

 www.kanzlei-cymutta.de

WAS TUN, WENN MANDANTEN ODER IHRE GESCHÄFTSPARTNER PLÖTZLICH INSOLVENZGEFÄHRDET SIND?

Durch Lockdown, Unterbrechung von Lieferketten und Kontaktverbote können auch an sich gesunde Unternehmen in Zeiten der COVID-19-Pandemie plötzlich in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Kapitalgesellschaften sind im Falle der Zahlungsunfähigkeit verpflichtet, unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a InsO). Diese Schwelle ist schneller erreicht als von vielen gedacht – schon wenn mehr als 10 % der fälligen Verbindlichkeiten nicht in den nächsten drei Wochen getilgt werden können, ist das Unternehmen zahlungsunfähig. Um Unternehmen die Chance zu geben, sich nach den infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen wieder zu sanieren, hat der Gesetzgeber im März das „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG)“ erlassen. Was bedeutet das für Unternehmen, Geschäftspartner und beratende Anwälte?

früh einen Insolvenzantrag zu stellen, soll z. B. auch Geschäftspartner, Mitarbeiter, Vermieter und Kunden schützen, die sonst mangels Masse mit ihren Forderungen ausfallen könnten. § 1 COVInsAG fordert daher für eine Aussetzung der Antragspflicht, dass

- ▶ die Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht,
- ▶ Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, vermutet der Gesetzgeber, dass die Insolvenzreife auf der Pandemie beruht und Aussichten zur Beseitigung bestehen, wenn das Unternehmen am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war (§ 1 S. 3 COVInsAG). Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden. Flankierend ist in § 3 COVInsAG vorgesehen, dass Insolvenzanträge durch Gläubiger bis zum 31.05.2020 nur zulässig sind, wenn der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorgelegen hat.

War eine Kapitalgesellschaft schon vor dem Stichtag 01.03.2020 wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung insolvenzantragspflichtig, so ändert sich nichts und die Geschäftsleiter sind verpflichtet, unverzüglich den Insolvenzantrag zu stellen.

1. WER MUSS EINEN INSOLVENZANTRAG STELLEN?

Kernstück des COVInsAG ist § 1, der die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB (für Vereine) zunächst bis zum 30.09.2020 aussetzt. Sofern es die tatsächliche Lage erfordert, kann die Aussetzung durch eine Rechtsverordnung des BMJV bis längstens zum 31.03.2021 verlängert werden („Aussetzungszeitraum“).

Die Insolvenzantragspflicht wird allerdings nicht unbeschränkt ausgesetzt. Die Pflicht,

2. WIE LANGE IST DIE ANTRAGSPFLICHT AUSGESETZT?

Die Insolvenzantragspflicht ist nur solange ausgesetzt, wie tatsächlich Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Stellt sich nach einiger Zeit heraus, dass – etwa wegen Verlängerung der

infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen – keine Aussichten mehr darauf bestehen, dass die Zahlungsfähigkeit wieder beseitigt wird, dann muss unverzüglich ein Insolvenzantrag gestellt werden.

Das Gesetz sieht während der Aussetzung keine ausdrücklichen Dokumentationspflichten der Geschäftsführung vor. Allerdings fordert der BGH bereits seit Jahren von Geschäftsführern einer GmbH, dass sie im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ständig und kontinuierlich prüfen, ob ein Insolvenzgrund vorliegt, dass sie dies dokumentieren und sich nötigenfalls fachlich beraten lassen, wenn sie der Insolvenzverschleppungshaftung entgehen wollen. Gleiches empfiehlt sich in der jetzigen Krise. Der Geschäftsleiter sollte zur Vermeidung einer späteren Haftung dokumentieren können, dass jederzeit Aussicht auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestand – und andernfalls sicherheitshalber einen Insolvenzantrag stellen.

3. WELCHE FOLGEN HAT DIE AUSSETZUNG NOCH?

Allein eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hilft betroffenen Unternehmen wenig, wenn den Geschäftsleitern trotzdem

Haftung oder Strafbarkeit drohen bzw. Geschäftspartner fürchten, etwaige Gelder an Insolvenzverwalter herausgeben zu müssen. Daher wurde die Aussetzung von weiteren Maßnahmen flankiert, die auch für Unternehmen gelten, die generell nicht antragspflichtig oder (noch) nicht zahlungsunfähig sind (§ 2 Abs. 2 COVInsAG).

3.a. GESCHÄFTSLEITERHAFTUNG

Geschäftsleiter von Kapitalgesellschaften können nach § 64 Abs. 2 GmbHG, § 92 Abs. 2 S. 2 AktG, § 130a Abs. 1 S. 2 HGB oder § 99 S. 2 GenG für alle Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistet wurden, haften, es sei denn, die Zahlungen waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.

Eine solche Privilegierung sieht § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG für Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, vor. Dazu gehören ausdrücklich solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, selbst wenn die Maßnahmen auf eine Neuausrichtung des Geschäfts zum

Zwecke der Sanierung zielen. Allerdings gilt die Privilegierung nur, soweit und solange die Insolvenzantragspflicht tatsächlich ausgesetzt war. Ist die Antragspflicht wieder aufgelebt, weil keine Aussicht mehr auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht, so greift auch die Geschäftsleiterhaftung erneut voll durch.

3.b. ANFECHTUNG VON ZAHLUNGEN AUF DARLEHEN

Rückzahlungen auf neue, im Aussetzungszeitraum aufgenommene Kredite sind bis zum 30.09.2023 in einer späteren Insolvenz nicht anfechtbar, weil sie als nicht gläubigerbenachteiligend gelten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG). Wie bereits bei der Geschäftsführerhaftung ist aber Voraussetzung, dass die Insolvenzantragspflicht tatsächlich im konkreten Falle ausgesetzt war.

Anfechtungsfrei sind auch Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen, da der Gesetzgeber Gesellschafter ermuntern will, in ihre Unternehmen zu investieren. Zudem sind Gesellschafterdarlehen, die im Aussetzungszeitraum gewährt wurden, in einer späteren Insolvenz nicht nachrangig. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, § 44a InsO und § 135 InsO gelten nicht.

Fachanwaltslehrgang
Steuerrecht

Tim M. macht gerade seinen Fachanwalt.

Foto: Gettyimages

 Fachseminare von Fürstenberg

- Dank unseres Blended Learning Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!
- ▶ **50% Online-gestütztes Eigenstudium**
Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt.
- ▶ **50% Präsenzseminar**
Für den direkten Austausch mit DozentInnen und KollegInnen vor Ort.
- ▶ **12 statt 24 Tage**
Nur noch 12 statt 24 Präsenzseminartage bedeuten mehr Zeit für die Kanzlei und die Familie.

Privilegiert sind aber nur neue Kredite, die „frisches Geld“ in das Unternehmen bringen. Novationen oder Prolongationen bestehender Kredite, damit vergleichbare Sachverhalte wie Hin- und Herzahlen, die Neugewährung bisher nachrangiger Gesellschafterdarlehen als Rangaufwertung oder die Besicherung von Gesellschafterdarlehen aus dem Vermögen der Gesellschaft fallen nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG.

3.c. INSOLVENZANFECHTUNG

Kennt ein Mandant die (drohende) Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftspartners, so können Zahlungen später evtl. von einem Insolvenzverwalter im Wege der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO) zurückgefordert werden. § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG verbietet allerdings eine Anfechtung von bestimmten Zahlungen, die im Aussetzungszeitraum erfolgen.

Im Gegensatz zur „normalen“ Rechtslage ist es nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG unschädlich, wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass der spätere Insolvenzschuldner zahlungsunfähig war. Schädlich ist nur, wenn der Anfechtungsgegner im Zeitpunkt der Zahlung positiv wusste, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit geeignet waren oder dass der Schuldner gar keine Sanierungsanstrengungen getroffen hat.

Das Anfechtungsverbot gilt für kongruente Deckungen, also Zahlungen und Sicherungen, auf die der Anfechtungsgegner einen Anspruch hatte. Außerdem hat der Gesetzgeber einige weitere Fallkonstellationen anfechtungsfrei gestellt. Unanfechtbar sind daher im Zeitraum zwischen 01.03. und 30.09.2020 (bzw. bis zum Ende einer Verlängerung) auch

- ▶ Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber,
- ▶ Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners,
- ▶ die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist,
- ▶ die Verkürzung von Zahlungszielen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

3.d. RESTSCHULDBEFREIUNG

Natürliche Personen sind nicht insolvenzantragspflichtig. Ihnen kann aber die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn sie die Stellung eines Insolvenzantrags ohne Aussicht auf Besserung der finanziellen Lage hinausgezögert haben (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO). Um dieses Damoklesschwert zu entschärfen, kann ein Versagungsantrag nicht auf Verzögerungen im Aussetzungszeitraum gestützt werden, solange die Zahlungsunfähigkeit auf der Pandemie beruht und Aussicht auf Besserung besteht.

3.e. ANDERE STRAFTATBESTÄNDE

Weiter anwendbar sind allerdings einige Straftatbestände, die im Vorfeld einer drohenden Insolvenz häufig erfüllt werden, z. B. Eingehungsbetrug (§ 263 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) und Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

4. ANFORDERUNGEN AN BERATENDE ANWÄLTE

Für Steuerberater sieht der BGH auch in allgemein beratenden Mandaten Warn- und Hinweispflichten, wenn sich Insolvenzgründe bei einem Mandanten aufdrängen

(BGH, 26.1.2017, IX ZR 285/14). Zumindest, wenn Anwälte auf eine mögliche Insolvenz angesprochen werden oder sich aus den bearbeiteten Mandaten konkrete Insolvenzgründe aufdrängen, sollten sie die Mandanten daher auf die Notwendigkeit einer insolvenzrechtlichen Beratung zu möglichen Insolvenzgründen hinweisen.

Gleichermaßen hat der BGH Anwälten aufgetragen, Mandanten auf mögliche Insolvenzanfechtungsrisiken hinzuweisen, die dazu führen können, dass vom Geschäftspartner erhaltene Zahlungen an einen Insolvenzverwalter erstattet werden müssen (BGH, 07.09.2017, IX ZR 71/16 Rn. 11). Auch hier sollten rechtzeitig Hinweise erteilt werden.

FAZIT

Das COVInsAG hat Unternehmen eine gewisse Atempause verschafft. Diese Atempause sollte jedoch nicht dazu führen, sich mit den Themen Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Sanierung erst am 30.09.2020 oder – bei einer Verlängerung der Maßnahmen – sogar noch später zu beschäftigen. Denn zum einen gilt die Aussetzung der Antragspflicht nicht absolut, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen. Zum anderen folgt aus der Erleichterung bei der Antragspflicht eine neue Dokumentationspflicht, die vor allem im Interesse der Geschäftsleiter genau zu erfüllen ist, wenn eine spätere Haftung vermieden werden soll.

Mit kollegialen Grüßen


Dr. Claudia Cymutta



JULIUS OBERSTE-DOMMES

Der Autor Julius Oberste-Dommes, LL.M. (Informationsrecht) ist Rechtsanwalt bei einer auf IT-Recht spezialisierten Kanzlei aus Wuppertal. Sein fachlicher Schwerpunkt ist seit über sechs Jahren das IT-Recht, hier insbesondere IT-Vertragsrecht und Datenschutzrecht.

 www.goldberg.de

KANZLEIAUSSTIEG ODER -WECHSEL: WAS IST BEZÜGLICH DES BEA ZU BEACHTEN?

In den vergangenen Jahren drehten sich viele Beiträge und Diskussionen darum, wie man die Erstregistrierung am beA durchführt oder wie man Nachrichten mit dem beA erfolgreich versendet. Seltener diskutiert wird das Thema, was beim Ausscheiden und beim Neueinstieg von Berufsträger/innen und Mitarbeiter/innen bezüglich des beA zu beachten ist. Dieses wichtige Thema möchten wir Ihnen näher erläutern:

1. WAS IST DIE (FIKTIVE) AUSGANGSSITUATION?

Stellen Sie sich vor, in einer Kanzlei sind zwei Berufsträger(innen) und zwei Mitarbeiter(innen) beschäftigt. Beide Berufsträger haben je eine beA-Karte und beide Mitarbeiter haben je eine Mitarbeiterkarte. Beide Berufsträger haben sich untereinander und jeweils beiden Mitarbeitern Rechte an ihrem jeweiligen beA eingeräumt.

Nun scheidet ein Berufsträger aus. Woran ist zu denken und was ist zu tun?

1.a. ZUGRIFFSRECHTE ENTZIEHEN

Beide Berufsträger müssen sich untereinander die Zugriffsrechte auf das jeweilige beA entziehen. Der ausscheidende Berufsträger muss zudem beiden Mitarbeitern die Zugriffsrechte auf sein beA entziehen. Andernfalls bestünde für beide Berufsträger ein Problem im Hinblick auf die Verschwiegenheit.

Öffnen Sie hierzu Ihr beA und dort unter „Einstellungen“ – „Postfachverwaltung“ die „Benutzerverwaltung“. Markieren Sie den Benutzer, dem Sie Rechte entziehen wollen. Anschließend klicken Sie auf den Button „Rechte-Zuordnungen eines Benutzers verwalten“. Markieren Sie im nächsten Schritt alle angezeigten (und damit vergebenen) Rechte über einen Klick in das Kästchen im Spaltenkopf. Klicken Sie auf „Bestehendes Recht entziehen“.

Steht das Datum des Kanzleiaustritts bereits fest, kann man alternativ die bereits vergebenen Rechte nachträglich befristen. Hierzu müssen Sie in der Benutzerverwaltung das jeweilige Recht anklicken und auf den Button „Rechtezuordnung ändern“ klicken. Im nächsten Schritt können Sie ein Ablaufdatum angeben. Es ist leider nicht möglich, alle Rechte „en bloc“ zu befristen. Sie müssen jedes Recht einzeln befristen!

1.b. VERFAHRENSBETEILIGTE INFORMIEREN

Der verbleibende Berufsträger (und im Zweifel auch der ausscheidende Berufsträger) sollte Beteiligte an laufenden Verfahren (z. B. Gerichte, Behörden, gegnerische Kollegen) über das Ausscheiden informieren. Sofern das Mandat bei der bisherigen Kanzlei verbleibt, dürfen Zustellungen nur noch an die bisherige Kanzlei erfolgen. Bearbeitet der ausscheidende Berufsträger das Mandat nach seinem Ausscheiden allein weiter, dürfen Zustellungen nur noch an den ausscheidenden Berufsträger erfolgen.

1.c. VERSEHENTLICHE ZUSTELLUNG AN DEN AUSGESCHIEDENEN BERUFSTRÄGER?

Sollte es versehentlich zu einer Zustellung an den ausgeschiedenen Berufsträger kommen, sollte dieser den Versender auf seine fehlende Empfangsbevollmächtigung hinweisen und Zustellung an den zutreffenden Berufsträger anregen. Es ist sicherlich ratsam, wenn der verbleibende und der ausgeschiedene Berufsträger für eine solche Situation eine sinnvolle Vereinbarung treffen.

2. VARIANTE EINS DER AUSGANGSSITUATION

Statt des Berufsträgers verlässt ein Mitarbeiter die Kanzlei. Was ist jetzt zu tun?

2.a. ZUGRIFFSMITTEL HERAUSVERLANGEN

Zunächst sollte der Arbeitgeber die Mitarbeiterkarte herausverlangen. Diese dürfte in fast allen Fällen Betriebsmittel sein. Falls der Mitarbeiter sich das Kennwort für die

Mitarbeiterkarte selbst aussuchen durfte und der Arbeitgeber dieses nicht kennt, muss er auch das Kennwort herausverlangen. Es dürfte Sinn haben, bereits bei Einrichtung des beA-Mitarbeiterkontos und Vergabe des Kennworts für die Mitarbeiterkarte entsprechende Vorsorge zu treffen, sodass der Arbeitgeber das Kennwort nicht mehr herausverlangen muss.

2.b. ALTERNATIV: ZUGRIFFSRECHTE ENTZIEHEN

Verweigert der Mitarbeiter die Herausgabe der Zugangsmittel, sollten die Berufsträger dem beA-Mitarbeiterkonto des ausscheidenden Mitarbeiters alle Zugriffsrechte entziehen. Ein Zugriff auf die beA-Postfächer der Berufsträger ist dann nicht mehr möglich.

2.c. BEA-MITARBEITERKONTO LÖSCHEN ODER WEITERNUTZEN?

Ausgehend von einem problemlosen Ausscheiden des Mitarbeiters stellt sich die Frage, was mit dem bestehenden beA-

Mitarbeiterkonto und der Mitarbeiterkarte geschehen soll.

Sollte das beA-Mitarbeiterkonto und/oder die Mitarbeiterkarte personalisiert sein, dürfte es Sinn haben, die Mitarbeiterkarte zu kündigen und das beA-Mitarbeiterkonto zu löschen. Technisch zwingend oder rechtlich verpflichtend ist dieser Schritt allerdings nicht. Sie könnten das beA-Mitarbeiterkonto und die Mitarbeiterkarte in Reserve halten oder bei Eintritt eines neuen Mitarbeiters weiterverwenden. Aus Sicherheitsgründen sollten Sie in jedem Fall das Kennwort der Mitarbeiterkarte ändern.

Sollten das beA-Mitarbeiterkonto und/oder die Mitarbeiterkarte nicht personalisiert sein, könnten Sie beides zunächst beibehalten. Ein neuer Mitarbeiter könnte das beA-Mitarbeiterkonto und die Mitarbeiterkarte übernehmen. Dieser Schritt hat einen entscheidenden Vorteil: Die mitunter mühsam ausbalancierte Rechtevergabe und individuellen Einstellungen des beA-Mitarbeiterkonto müssten nicht erneut vorgenommen werden.



Deutsche**Anwalt**Akademie

Online-Seminare

**Komplett für die 15 Stunden Pflichtfortbildung
nach § 15 Abs. 2 FAO verwendbar!**

www.anwaltakademie.de

2.d. SONDERTHEMA SOFTWARE-ZERTIFIKAT

Einige Mitarbeiter in Kanzleien nutzen für den Zugriff auf das beA-Mitarbeiterkonto ein Softwarezertifikat.

Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters müsste der Arbeitgeber das Kennwort für das Softwarezertifikat herausverlangen. Im Unterschied zur beA-Karte kann das Softwarezertifikat allerdings theoretisch auf beliebig vielen Rechnern installiert und mit unterschiedlichen Kennwörtern versehen werden. Der Arbeitgeber müsste daher alle Kennwörter herausverlangen. Wegen dieser Unsicherheit dürfte es vorteilhafter sein, das beA-Mitarbeiterkonto mit einem neuen Zugangsmittel zu versehen (Mitarbeiterkarte und/oder neues Softwarezertifikat) und das bestehende Softwarezertifikat als Zugangsmittel zu löschen. Alternativ wäre zu überlegen, auf das Softwarezertifikat als Zugangsmittel gänzlich zu verzichten.

3. VARIANTE ZWEI DER AUSGANGSSITUATION

Es verlassen sowohl ein Berufsträger als auch ein Mitarbeiter die Kanzlei. Dann haben Sie eine Kombination der Ausgangssituation und der Variante eins der Ausgangssituation, und müssten entsprechend verfahren.

4. VARIANTE DREI DER AUSGANGSSITUATION

Ein neuer Berufsträger tritt in die Kanzlei ein. Dieser hat zuvor in einer anderen Kanzlei gearbeitet. In dieser Situation kann der eintretende Berufsträger, je nach Bedarf, Rechte an die anderen Berufsträger und an die Mitarbeiter vergeben.

Insbesondere aber muss der eintretende Berufsträger darauf achten, dass Zugriffsrechte der alten Kanzlei nicht mehr bestehen. Andernfalls bestünde die Gefahr eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheit. Ferner muss der eintretende Berufsträger alle Nachrichten, die seine alte Kanzlei betreffen, vollständig löschen, bevor er Rechte an die neuen Berufsträger und Mitarbeiter vergibt. Andernfalls bestünde ebenfalls die Gefahr eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheit.

5. FAZIT: RECHTEVERWALTUNG SORGFÄLTIG DURCHFÜHREN

- ▶ Entziehen Sie im Zweifel ausscheidenden Berufsträgern und Mitarbeitern Rechte an Ihrem beA.
- ▶ Verlangen Sie von ausscheidenden Mitarbeitern die Zugangsmittel heraus oder entziehen Sie ihnen die Zugriffsrechte auf ein oder mehrere beA.
- ▶ Informieren Sie Beteiligte an laufenden Verfahren (z. B. Gerichte, Behörden, gegnerische Kollegen) über das Ausscheiden eines Berufsträgers.
- ▶ Treffen Sie Regelungen zum Thema beA mit ausscheidenden Berufsträgern und Mitarbeitern.

Das Wichtigste zuerst! Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegsbedingungen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt »hier Ihren persönlichen Gratistest!

juris[®] Das Rechtsportal





PROF. DR. DIETER MÜLLER

Prof. Dr. Dieter Müller arbeitet für das Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen (IVV Bautzen). Der promovierte Volljurist wirkt dabei an zahlreichen politischen Projekten für Verkehrspolitik und -sicherheit mit. So zählt er zum Beispiel zum Betreuerkreis des Verkehrsklima-Projekts der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).

 www.ivvbautzen.de

VERKEHRSRECHTSREFORM WIRD MANDANTENSCHWEMME BRINGEN

Am 28. April 2020 trat die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach deren Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft (BGBl. 2020 Teil I Nr. 19, 814). Sie beinhaltet zahlreiche Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Einige der Änderungen könnten der Anwaltschaft eine Flut neuer Verkehrsmandate bringen. Ein Blick auf die relevanten Änderungen ist daher unbedingt lohnenswert.

Insbesondere drei Auswirkungen der im europäischen Maßstab lange erwarteten Reform werden Autofahrerinnen und Autofahrern dazu bringen, ihren Anwalt bzw. ihre Anwältin aufzusuchen und um deren Beistand zu bitten. Zunächst reüssiert die verkehrsrechtliche Problematik des verbotenen Haltens und Parkens in der Novelle durch zahlreiche Anhebungen von Verwarnungs- und Bußgeldbeträgen. Vor diesem Hintergrund werden die von Kommunalbediensteten und Polizeibeamten getroffenen Abschleppanordnungen erheblich erleichtert.

Verwaltungsstreitverfahren werden daher schon aus rein statistischen Gründen zunehmen. Daneben werden die Grenzwerte für Geschwindigkeitsverstöße, die eine Anordnung von Regelfahrverboten zur Folge haben, relativ deutlich abgesenkt, wodurch mit Einsprüchen das juristische Tauziehen

um ein Abbedingen des Fahrverbots gegen eine Erhöhung der Geldbuße erheblich zunehmen dürfte. Zudem sind zahlreiche neue Tatbestände in der Anlage 13 zur FeV mit Punkten bewertet worden, sodass auch Verfahren in Sachen Fahreignungsbegutachtung neu auflaufen werden.

PROBLEMATIK HALTEN, PARKEN UND ABSCHLEPPEN

Die Reform bringt eine Ausweitung von Parkverbotsstrecken im Kreuzungsbereich gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO mit sich, um das Sichtfeld für alle Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen zu verbessern, wenn neben der Fahrbahn ein Radweg verläuft. Als räumlicher Bezugspunkt soll jeweils der Beginn der Eckausrundung der Fahrbahn dienen und damit ein geometrisches Maß – über dessen Nachweis man nach einer Abschleppanordnung trefflich streiten kann. Für unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz sowie für Parkverstöße im Zusammenhang mit der Behinderung von Rettungskräften vor oder in Feuerwehrezufahrten werden die Verwarnungsgelder auf 55 Euro erhöht. Eine Folge davon wird das vermehrte Anordnen des Abschleppens dieser Fahrzeuge sein, weil der Ordnungsgeber mit der Anhebung auf den Verwarnungsgeldhöchstbetrag deutlich eine Wertsteigerung der Verstöße im Bereich der Gefahrenabwehr zum Ausdruck gebracht hat.

Wie werde ich Fachanwalt?

Mehr Infos gibt es auf



mein-fachanwaltstittel.de
Das Portal für juristische Fachseminare

Für Halt- und Parkverstöße in Haltestellenbereichen (Zeichen 224, 299) sowie auf Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245) wurden die Verwarnungsgeldsätze ebenfalls deutlich erhöht und bei hinzutretender Behinderung sogar in den Bußgeldbereich angehoben, sodass eine Abschleppanordnung von der Rechtsprechung deutlich eher als verhältnismäßig angesehen werden dürfte.

Die Reform räumt durch ein neues Zusatzzeichen zu Zeichen 286 auch Parkbevorrechtigungen für Carsharing-Fahrzeuge ein, die zu den bereits für Elektrofahrzeuge bestehenden Vorrechten hinzutreten. Beiden Parkbevorrechtigungen wurde zu deren Schutz der maximale Verwarnungsgeldregelsatz von jeweils 55 Euro bei Parkverstößen beigemessen. Bei gleichbleibendem Parkdruck in den Innenstädten wird der Missbrauch dieser politisch privilegierten Parkplätze zunehmen und damit gleichzeitig auch die Anordnung von Abschleppaufträgen, um die Parkbevorrechtigungen auch amtlich durchzusetzen.

Auch die Geldbußen für das Halten in zweiter Reihe (Ifd. Nr. 51a bis 51a.3 BKat), unzulässiges Parken auf Geh- und Radwegen (Ifd. Nr. 52a bis 52a.4 BKat) sowie für das durch Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO in der Ifd. Nr. 22 Spalte 3 Nr. 3 neu eingeführte Haltverbot auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Ifd. Nr. 54a bis 54a.3 BKat) werden deutlich, teilweise sogar in den Bußgeldbereich erhöht und zudem um neue qualifizierende Regeltatbestände der Gefährdung und Sachbeschädigung erweitert.

PROBLEMATIK GESCHWINDIGKEITSVERSTOß UND FAHRVERBOT

Die mittels Tabelle 1 des BKat unter c) Ziff. 11.3.4 u.a. für Pkw festgelegte regelhafte Anordnung von Fahrverboten innerhalb geschlossener Ortschaften bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 21 km/h dürfte zusammen mit der Anordnung von Fahrverboten außerhalb geschlossener Ortschaften bei Geschwindigkeitsüber-

schreitungen ab 26 km/h wohl für den mit Abstand größten Zuwachs an Verkehrsmandaten sorgen. Der gleiche Regelmechanismus gilt laut Tabelle 1 des BKat unter a) Ziff. 11.1.5 und 11.1.6 nun auch für Lkw.

PROBLEMATIK PUNKTE UND FAHREIGNUNGSRECHT

Vollkommen neu ist ab sofort die Bepunktung von Halt- und Parkverstößen, die beim Halten auf Schutzstreifen, dem Parken in „zweiter Reihe“ sowie dem Parken auf Gehwegen und Radschnellwegen jeweils bei der Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer beginnt. Werden die Fahrzeugführer nach einem solchen Verstoß im ruhenden Verkehr nicht ermittelt, ist aufgrund der Bepunktung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stets eine Fahrtenbuchauflage gem. § 31a StVZO möglich und wird zunehmend auch wahrscheinlicher. Dies wäre dann ein weiterer potenzieller Anwendungsfall für eine anwaltliche Beratung.



» Mit der DictaNet Spracherkennung erstelle ich im Handumdrehen Schriftsätze, sogar unterwegs. Davon profitieren auch meine Mandanten. «

RAin Dr. Tabea Glemser
Werwigk & Partner Rechtsanwälte, Stuttgart

Mehr Effizienz bei der Diktatfassung:
Entdecken Sie die Vorteile der
DictaNet Spracherkennung.

Verstöße gegen die neu in § 9 Abs. 6 StVO eingeführte Pflicht für Kraftfahrzeuge über 3,5 t beim Rechtsabbiegen innerorts nur noch mit Schrittgeschwindigkeit abzubiegen, werden nach Nr. 45 BKat mit einem Bußgeld in Höhe von 70 Euro bewertet und nach der Systematik der Anlage 13 zur FeV unter der Nr. 3.2.6 mit 1 Punkt eingestuft. Problematisch wird hier bereits die Art des Tatnachweises sein, weil Tatzeugen nach einem Verkehrsunfall nach dem Merkmal der Schrittgeschwindigkeit befragt werden müssen. Kommt es zu keinem Verkehrsunfall und wird die Verhaltensvorschrift von Polizeibeamten vorbeugend überwacht, dürfen zwar Polizeibeamte Verstöße gegen die Schrittgeschwindigkeit nach geltender Rechtsprechung grundsätzlich schätzen, jedoch dürfte oft der sich in gleicher Richtung bewegende Fußgänger als augenfälliges Vergleichsobjekt fehlen. Dann aber fällt der Tatnachweis schwer.

Ein unberechtigtes Nutzen einer Rettungsgasse gem. § 11 Abs. 2 StVO wird ab sofort sogar mit zwei Punkten bewertet. Diese Tatbestände tauchen ebenfalls neu im Fahrereignungsrecht auf und werden im Ergebnis dazu führen, dass die erlaubte Obergrenze von 7 Punkten häufiger überschritten wird als bisher.

Schließlich wurde auch die Motorrad- und Autoposing-Lärmproblematik mittels einer extremen Anhebung der Regelsätze für Verstöße gegen § 30 Abs. 1 StVO im BKat berücksichtigt, was ebenfalls zu dem einen oder anderen Mandat infolge des subjektiven Tatnachweises durch die Tatzeugen und dem notwendigen Hinterfragen der Tatsachenbasis führen dürfte.

FAZIT – BUßGELDPROZESSE WERDEN ZUNEHMEN

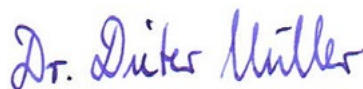
Alles in allem dürften die zahlreichen Änderungen, die übrigens nach dem Plan der Verkehrsministerkonferenz von Bund und Ländern lediglich einen Zwischenschritt darstellen sollen, in den kommenden Jahren zu einem deutlich Anwachsen von Bußgeldprozessen vor den Amtsgerichten und Verwaltungsstreitverfahren in Fahreignungssachen führen. Es wird dann wiederum den Obergerichten und Bundesgerichten obliegen, für die notwendige Vereinheitlichung in der Auslegung der neuen Vorschriften zu sorgen. Dazu können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mittels fachlich geschickt gestellter Beweisangebote und qualitativ hochwertiger Argumentation ihren Teil beitragen.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Berr / Schäpe / Müller / Rebler, Das Recht des ruhenden Verkehrs – Eine systematische Erläuterung der Vorschriften über das Halten und Parken, 3. Auflage erscheint im September 2020. C.H.BECK. ISBN 978-3-406-66591-2.

Müller / Rebler, Die Klärung von Eigenschaftszweifeln im Fahrerlaubnisrecht, 2. Auflage 2017. Luchterhand. ISBN 978-3-472-08975-9.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Dieter Müller

Ab sofort sind die neuen Hefte 2019/2020 verfügbar!



Gratis Gutscheinhefte

Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 4 Themen:

- Jura-Studium
- Berufseinsteiger
- Steuerliche Praxis
- Anwaltliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinhefte an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MKG2020

GRATIS DOWNLOAD 

Schweitzer Thema
Interessante, wissenswerte
Aspekte aus der Berufspraxis

<https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/>

Der Schweitzer Webshop:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



JULIA TORNER

Julia Torner hat Rechtswissenschaften in Hamburg studiert und das Referendariat im Rheinland absolviert. Nach einem Umzug in die Hauptstadt war Frau Torner zuletzt einige Jahre bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin beschäftigt. Seit 2018 ist sie freie Autorin und schreibt Texte für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

 www.linkedin.com/in/juliatorner

SEKRETARIAT UNBESETZT – WARUM ES AN REFAS FEHLT UND WAS MAN DAGEGEN TUN KANN

In Stellenbörsen und auf Kammerseiten liest man es überall: Rechtsanwaltsfachangestellte werden gesucht. Händeringend. Immer weniger Schülerinnen und Schüler wollen sich nach ihrem Abschluss zur „ReFa“ oder „ReNo“ ausbilden lassen und auch gute erfahrene Kräfte sind schwer zu bekommen. Woran liegt das?

UNANGENEHME FOLGE SCHLECHTER BEDINGUNGEN: „FACHKRÄFTEMANGEL“

Auf dem **Image der Anwaltschaft** liegt eine fingerdicke Staubschicht. Moderne Entwicklungen wie Legal Tech & Co. haben daran nicht viel ändern können, weil die Krux in Mindset und Organisation liegt: **Strenge Hierarchien, schlechte Bezahlung, Stress, Druck, Überstunden, dückelhaftes Verhalten.** Das macht sie für potenzielle Azubis, die sich vorab via Internet oder Praktika informiert haben, unattraktiv. Und so ist auch die Zahl jener, die sich ausbilden lassen wollen, stetig rückläufig. Das bringt Kanzleien zunehmend in die Bredouille.

WIE MAN RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE REKRUTIERT

Ob Suche nach Azubi oder erfahrener Kraft: Man sollte wissen, wo sich im Netz die Zielgruppe tummelt (Social Media!) und wie man sich dort als attraktiver Arbeitgeber präsentiert. Mit Transparenz in der Stellenausschreibung hebt man sich bereits ab: statt „attraktives Gehalt“ eine Gehaltsspanne angeben, statt „familienfreundlich“ die Option zu Teilzeit und Homeoffice anzuführen oder statt „gutes Team“ die Open-

Door-Policy oder Mitarbeiter-Events benennen.

Spezialisierte Dienstleister im Bereich des Recruitings nichtjuristischer Kanzleipersonals weisen darüber hinaus auf diverse **Fehler im Bewerbungsprozess** hin, mit denen Kanzleien Bewerberinnen und Bewerber verprellen: Intransparenz bezüglich der Stelle und ihrer Rahmenbedingungen, fehlendes Feedback nach Bewerbungseingang und eine unentspannte Gesprächsatmosphäre durch Mangel an Vorbereitung oder gar unzulässige Fragen lassen aussichtsreiche Kandidaten früh die Segel streichen.

Die Notwendigkeit, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein, um hochmotivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, scheinen viele Kanzleien noch nicht erkannt zu haben. Sie werden ihre Attitüde ändern müssen, um Kräfte zu finden, die wirklich Lust auf ihren Job haben und ihn nicht nur als notwendiges Übel sehen, um die Miete zahlen zu können.

DIE MODERNE KANZLEI: DIGITAL? OPTIMAL!

Die fortschreitende Digitalisierung krepelt in Kanzleien derzeit vieles um. Besonders im Sekretariat. Elektronische Aktenführung und moderne Kommunikationsmittel (Apps, Skype u.ä.) erfordern ein Umdenken insbesondere älterer Mitarbeiter(innen) und die Anpassung etablierter Arbeitsabläufe; und das in immer engerer Taktung, denn die Technik ändert sich rasant. Dieses Tempo muss man als ReFa mitgehen. Um die Tools souverän nutzen zu können, braucht es Offenheit der Nutzer gegenüber der Technik sowie regelmäßige Schulungen.

MEHR EFFIZIENZ IN DER KANZLEI?

Sprechen statt Tippen:
Juristische Spracherkennung

Webinar am 9.7.2020, 10-11 Uhr

Kostenfrei buchen unter
anwaltswebinare.de

Zugleich sollte aber auch das Ziel sein, sich sukzessive in der Kanzlei moderner aufzustellen, um Anwälten und ReFas die Arbeit zu erleichtern bzw. ihnen zu erlauben, sich nur noch auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren. Dies betrifft insbesondere kleine Kanzleien. Stichworte sind hier **Automatisierung** (z. B. Weiterleitung eingehender Anrufe an Dienstleister bei Pause, Krankheit oder Urlaub der ReFa), Prozessoptimierung (Legal Tech) oder das flexible **Outsourcen** zeitraubender Aufgaben an passende Freelancer (IT, Website, SEO-Optimierung, Newsletter, Social Media, Monitoring aktueller Urteile, Erstellung laienverständlicher Texte für den Kanzlei-Blog etc.).

WIR HIER OBEN, IHR DA UNTEN

Anwälte sind nicht dafür bekannt, gegenüber flachen Hierarchien und New Work besonders aufgeschlossen zu sein. Im Gegenteil. Seit Jahrzehnten gibt es in Kanzleien „die Anwälte“ und „das Sekretariat“, dazwischen ein tiefer Graben mit temporär auftretenden Referendaren darin. Sie mäandern zwischen den Welten, tendieren auf der Weihnachtsfeier aber auch schon dazu, den „Sekretärinnen-Tisch“ (sic!) zu meiden.

Dünkel und Hierarchiedenken mögen längst überholt sein, doch in eher konservativen Branchen ändert sich nur langsam etwas. Jahrelanges „Nicht geschimpft ist Lob genug“ rächt sich jetzt. **Wertschätzung ist der Begriff, der immer wieder fällt, weil er immer wieder fehlt.** Zu diesem Fazit kam im September 2019 auch ein [DAV-Expertenforum \(„Die Zukunft eines Berufes“\)](#), das ReFas und ReNos in den Mittelpunkt stellte und dessen Live-Mitschnitt bei YouTube [hier einsehbar](#) ist. Ein Lichtblick: Bei den jüngeren Anwältinnen und Anwälten findet bereits ein Umdenken statt. ReFas werden als Teil des Teams gesehen.

Ein Anwalt sollte eben nicht nur seine Akten im Blick haben, sondern auch sein Sekretariat „sehen“. Dabei hat Wertschätzung viele Gesichter:

- ▶ Das Potenzial guter Mitarbeiter(innen) erkennen und fördern (Fortbildungen)
- ▶ Namentliche Benennung des Sekretariats neben den Anwälten auf der Website
- ▶ Übertragung einzelner Projektaufgaben
- ▶ Gemeinsame Mittagessen mit Anwälten und Sekretariat

- ▶ Explizite Anerkennung überdurchschnittlichen Engagements (z. B. regelmäßige Überstunden)
- ▶ Unkomplizierte Ermöglichung von Homeoffice, Teilzeit oder Bildungsurlaub
- ▶ Überdurchschnittliches Gehalt, großzügige Urlaubsregelung

Wer dazu nicht bereit ist, wird zukünftig keine guten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr finden, nur noch unzufriedene bei sich horten oder die guten zeitnah wieder verlieren. Denn die wirklich fitten Kräfte wissen um ihren Wert und sind selbstbewusst genug, sich einen Arbeitgeber zu suchen, der mit ihnen angemessen agiert.

Kurzum: Zielgerichtetes Recruiting, Wertschätzung und Einbindung, solide Aus- und Weiterbildung sowie ein angemessenes Gehalt sind das Fundament dafür, dass das Sekretariat mit motivierten, engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt ist.

Mit kollegialen Grüßen

Julia Torner
Julia Torner

Anwaltssekretariat.de

Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

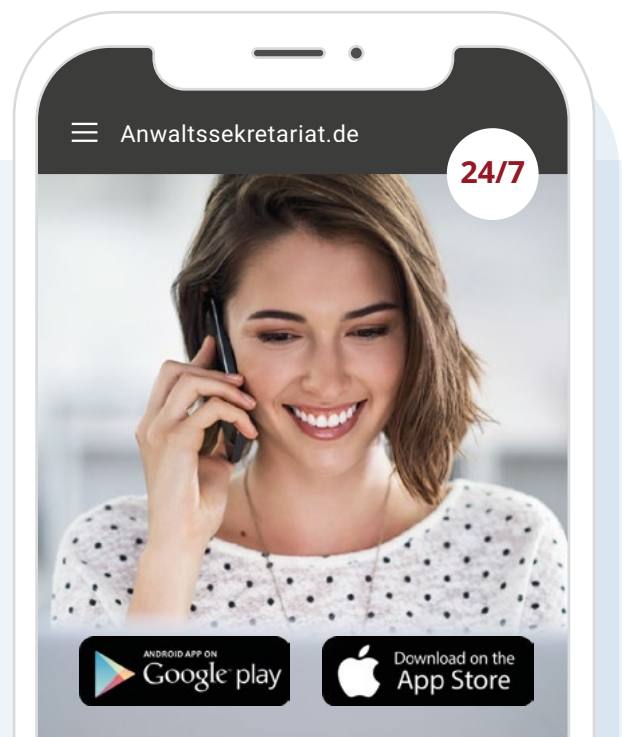
Für einen professionellen ersten Eindruck

Anwaltssekretariat ist der Telefondienst und Büroservice ausschließlich für Anwälte und Notare. Wir nehmen Ihre Anrufe diskret im Namen Ihrer Kanzlei entgegen und bearbeiten diese genau nach Ihren Vorgaben und Wünschen.

Angebot* : 1 Monat komplett kostenfrei zum Kennenlernen

* Die Einzelheiten und Konditionen finden Sie unter:

anwaltssekretariat.de/mkg





NORBERT SCHNEIDER

Rechtsanwalt Norbert Schneider hat bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u. a. [Fälle und Lösungen zum RVG](#), [AnwaltKommentar RVG](#) und [Das ABC der Kostenerstattung](#). Er ist außerdem Autor der [Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbzirkel 2020“](#) und Mitherausgeber der [AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht](#). Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“.

 www.anwaltkooperation.de

DIE FIKTIVE TERMINSGEBÜHR IN ERSTINSTANZLICHEN ZIVILRECHTLICHEN VERFAHREN

Neben den Fällen der tatsächlichen Terminalsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV kann in erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV auch eine sog. „fiktive“ Terminalsgebühr anfallen, also eine Terminalsgebühr für einen Termin, der gar nicht stattgefunden hat.

I GEMEINSAME VORAUSSETZUNG: VORGESCHRIEBENE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Voraussetzung für alle Varianten der fiktiven Terminalsgebühr ist, dass im zugrunde liegenden Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Im Gegensatz zu den „echten“ Terminen nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV kann also eine fiktive Terminalsgebühr nur in Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung ausgelöst werden. Die Frage, ob eine mündliche Verhandlung im Verfahren vorgeschrieben ist, darf nicht mit der Frage verwechselt werden, ob die konkrete Entscheidung einer mündlichen Verhandlung bedarf.

Vorgeschrieben ist die mündliche Verhandlung

- ▶ im Erkenntnisverfahren (§ 128 Abs. 1 ZPO),
- ▶ in einstweiligen Verfügungsverfahren (OLG Düsseldorf AGS 2017, 559 = RVGreport 2018, 19; OLG Oldenburg AGS 2017,

176 = RVGreport 2017, 225; OLG Zweibrücken AGS 2015, 16 = RVGreport 2015, 20) sowie

- ▶ in Arrestverfahren nach Widerspruch.

Nicht vorgeschrieben ist die mündliche Verhandlung dagegen:

- ▶ im Mahnverfahren,
- ▶ im selbstständigen Beweisverfahren (§§ 490 Abs. 1, 128 Abs. 4 ZPO),
- ▶ in Arrestverfahren bis zum Widerspruch (§§ 922 Abs. 1, 128 Abs. 4 ZPO) und
- ▶ in einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 127 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die gegenteilige Auffassung des KG (AGS 2008, 68 = RVGreport 2007, 458), das eine Terminalsgebühr bejaht, ist mit dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht zu vereinbaren und zudem auch vom BGH abgelehnt worden (AGS 2012, 274 = RVGreport 2012, 184).

II ENTSCHEIDUNG OHNE MÜNDLICHE VERHANDLUNG IM EINVERSTÄNDNIS MIT DEN PARTEIEN

Zum einen entsteht nach Anm. Abs. 1 Nr. 1, 1. Var. zu Nr. 3104 VV eine Terminalsgebühr, wenn das Gericht im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhand-

lung entscheidet. Im erstinstanzlichen Verfahren ist hiermit der Fall des § 128 Abs. 2 ZPO gemeint. Nach § 128 Abs. 1 ZPO ist im erstinstanzlichen Verfahren grundsätzlich mündlich zu verhandeln. Im Einverständnis mit den Parteien kann das Gericht jedoch auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Voraussetzung ist eine Entscheidung des Gerichts. Dabei muss es sich nicht um eine Endentscheidung handeln. Vielmehr genügt jede Entscheidung, durch die die beabsichtigte Endentscheidung wesentlich sachlich vorbereitet wird, nicht jedoch eine Entscheidung zur Prozess- und Sachleitung (AnwK-RVG/Wahlen/Onderka/N. Schneider, Nr. 3104 Rn 58 ff.).

Ergeht nur zum Teil eine Entscheidung, dann entsteht die Terminsgebühr auch nur aus dem (Teil-)Wert, über den noch entschieden worden ist.

Erforderlich ist, dass die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gerade aufgrund des Einverständnisses der Parteien im Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO ergeht. Soweit das Gericht aufgrund anderer Vorschriften ohne mündliche Verhandlung entscheidet, es also gar nicht des Einverständnisses der Parteien bedarf, entsteht keine Terminsgebühr. Gegebenenfalls muss daher genau geprüft werden, auf welche Grundlage das Gericht seine Entscheidung gestützt hat. Keine Terminsgebühr wird daher ausgelöst, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht nach § 128 Abs. 2 ZPO ergeht, sondern das Gericht

▶ nach § 91a ZPO über die Kosten des erledigten Verfahrens entscheidet (BGH AGS 2007, 610 u. 2008, 610 = RVGreport 2007, 460),

▶ nach § 269 ZPO über die Kosten nach Klagerücknahme entscheidet (OLG Naumburg AGS 2014, 118 = RVGreport 2014, 22; a. A. AG Mönchengladbach AGS 2008, 25),

▶ nach §§ 700 Abs. 1, 341 Abs. 2 ZPO den Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid als unzulässig verwirft (OLG Köln AGS 2019, 266 = RVGreport 2019, 297; OLG Koblenz AGS 2011, 482 = JurBüro 2011, 590; AG Ansbach AGS 2006, 544 = RVGreport 2006, 388; LG Berlin RVGreport 2006, 347),

▶ nach § 281 ZPO die Verweisung ausspricht oder

▶ nach § 358a ZPO einen vorbereitenden Beweisbeschluss erlässt (OLG München AGS 2008, 69 = JurBüro 2008, 196).

ENTSCHEIDUNG NACH § 307 ZPO

Des Weiteren fällt gem. Anm. Abs. 1 Nr. 1, 2. Var. zu Nr. 3104 VV eine Terminsgebühr an, wenn im schriftlichen Verfahren gem. § 307 ZPO entschieden wird, wenn also ein Anerkenntnisurteil ergeht (OLG Karlsruhe JurBüro 2006, 195; OLG Jena JurBüro

Juristisches **Fachwissen**

bestens aufbereitet –

für mich einfach perfekt!

**Corona
gemeinsam
bewältigen.**

www.datev.de/corona-anwalt

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr: die Datenbank LEXinform Anwalt zum Beispiel für juristisches Know-how und umfassende Unterstützung bei der Recherche. Oder weitere professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, digitale Zusammenarbeit in der Kanzlei, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Für einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

2005, 529 = RVGreport 2005, 389; OLG Stuttgart AGS 2006, 24 = NJW-RR 2005, 1735; LG Stuttgart AGS 2005, 328 = NJW 2005, 3152).

Die Terminsgebühr entsteht dabei sowohl für die Anwältin bzw. den Anwalt des Klägers, die oder der das Anerkenntnisurteil beantragt, als auch für die Anwältin oder den Anwalt des Beklagten, die oder der das Anerkenntnis abgibt. Da weder die Anm. Abs. 1 Nr. 1, 2. Var. zu Nr. 3104 VV noch § 307 ZPO einen Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils voraussetzen, entsteht die Gebühr auch dann, wenn das Anerkenntnisurteil ohne Antrag ergeht.

Unerheblich ist, ob das Anerkenntnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergeht oder zu einem späteren Zeitpunkt (unzutreffend AG Halle [Saale] AGS 2008, 280).

Auch hier entsteht die Terminsgebühr nur, wenn auch ein Anerkenntnisurteil ergeht. Daran fehlt es, wenn sich das Verfahren zuvor erledigt, bevor das Urteil ergangen ist. Das Anerkenntnis alleine reicht nicht aus. Eine Terminsgebühr entsteht daher auch nicht, wenn nur noch die Kostenlast anerkannt wird.

IV ENTSCHEIDUNG IM VERFAHREN NACH § 307 ZPO

Die Terminsgebühr entsteht gem. Anm. Abs. 1 Nr. 1, 3. Var. zu Nr. 3104 VV auch im Verfahren nach § 495a ZPO, wenn dort ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Erforderlich ist auch hier eine Entscheidung, die jedoch wiederum keine Endentscheidung sein muss. Fehlt es an einer Entscheidung, entsteht auch keine Terminsgebühr. Ergeht nur zum Teil eine Entscheidung, dann entsteht die Terminsgebühr auch nur aus dem (Teil-)Wert, über

den noch entschieden worden ist. Die volle 1,2-Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn sich der Beklagte am Verfahren nicht beteiligt (OLG Düsseldorf AGS 2009, 172 = RVGreport 2009, 185).

Möglich ist im Verfahren nach § 495a ZPO auch der Erlass eines Versäumnisurteils. In diesem Fall entsteht die Terminsgebühr nur zu 0,5 (AG Pforzheim AGS 2019, 6 = JurBüro 2019, 197).

V SCHRIFTLICHER VERGLEICH

Ebenso entsteht die Terminsgebühr, wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird (Anm. Abs. 1 Nr. 1, 4. Var. zu Nr. 3104 VV). Hauptanwendungsfall dieser Variante ist das Zustandekommen eines Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO (BGH AGS 2006, 488 = RVGreport 2006, 387). Der Anwendungsbereich der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV ist jedoch nicht auf die Fälle des § 278 Abs. 6 ZPO beschränkt. Die Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn ein privatschriftlicher Vergleich geschlossen wird (OLG Köln RVGreport 2016, 259 = AGS 2016, 391; LAG Hamburg RVGreport 2011, 110).

Wird ein schriftlicher Vergleich auch über nicht anhängige Gegenstände geschlossen, so entsteht die Terminsgebühr auch aus dem Mehrwert (OLG Saarbrücken AGS 2010, 161 = JurBüro 2010, 302).

Wird in einem Verfahrensstadium, in dem eine mündliche Verhandlung nicht (mehr) vorgeschrieben ist, ein schriftlicher Vergleich geschlossen, so entsteht keine Terminsgebühr. Die Terminsgebühr entsteht nur, wenn im Falle einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben wäre. So löst ein Kostenvergleich nach übereinstimmend erklärter Erledigung der Hauptsache keine Terminsgebühr aus, weil über die Kosten gem. § 128 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden könnte.

VI VERSÄUMNISURTEIL IM SCHRIFTLICHEN VORVERFAHREN

Ergeht im schriftlichen Vorverfahren gem. § 276 Abs. 1 S. 1, Abs. 2; 697 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 331 Abs. 3 ZPO nach Ausbleiben der Verteidigungsanzeige ein Versäumnisurteil, entsteht ebenfalls eine Terminsgebühr (Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV). Allerdings beträgt die Höhe des Gebührensatzes jetzt nur 0,5. Die Terminsgebühr für das Erwirken eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren entsteht auch dann, wenn die Entscheidung nach § 331 Abs. 3 ZPO ohne einen entsprechenden (Prozess-)Antrag des Klägers ergeht (BGH AGS 2017, 174 = RVGreport 2017, 140).

Mit kollegialen Grüßen



Norbert Schneider

WIE MEISTERN SIE DIE CORONAKRISE?

NEHMEN SIE JETZT AN UNSERER UMFRAGE TEIL!

Pro Teilnehmer pflanzen wir einen Baum über die Organisation „Eden Reforestation Projects“





IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:
Bettina Taylor
☎ 02233 80575-14
taylor@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im MKG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-058-4
Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bildquelle

• Umfragebild: AdobeStock/lovelyday12

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

 **Juris**® Das Rechtsportal

☎ 0800 5784-733

info@juris.de | www.juris.de/start zum Gratistest

 **Schweitzer**
Fachinformationen

☎ 040 44183-110

b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

 **beck-online**
DIE DATENBANK

☎ 089 38189-747

beck-online@beck.de | www.beck-online.de

 **RA-MICRO**
KANZLEISOFTWARE


☎ 0800 7264-276

info@ra-micro.de | www.ra-micro.de
12 Monate kostenlos

 **DeutscheAnwaltAkademie**

☎ 030 7261-530

daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

 **DATEV**

☎ 0800 3283-872

info@datev.de | www.datev.de/anwalt

 **Fachseminare von Fürstenberg**

☎ 0221 9373-808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen

 **Anwaltssekretariat.de**
Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

☎ 0800 60040-034

Anwaltssekretariat.de ist ein Service der ebüero AG
www.anwaltssekretariat.de/mkg

 **ffi Verlag**
Freie Fachinformationen

☎ 02233 8057-512

info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

Kollegiale Kooperationen mit

 **Deutscher Anwaltverein**
FORUM Junge Anwaltschaft

 **HAV**
HAMBURGISCHER ANWALTVEREIN e.V.

 **Kölner Anwaltverein**
e.V.

 **Bayerischer Anwaltverband**

 **Deutscher Anwaltverein**
Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement





Sack.de 

Unsere Bücher gehen
portofrei auf Reisen.

